

## 2. Änderung

### der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Sarstedt

Aufgrund der §§ 32 und 33 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17. Nov. 1981 (Nieders. GVBl. S. 347), geändert durch § 80 Absatz 1 Nr. 26 des Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVg) vom 02.06.1982 (Nieders. GVBl. S. 139) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStr.G) in der Fassung vom 24. Sept. 1980 (Nieders. GVBl. S. 359) hat der Rat der Stadt Sarstedt in seiner Sitzung am 15. März 1988 folgende Änderungsverordnung für den Bezirk der Stadt Sarstedt beschlossen:

#### Artikel 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Bei Schneefall sind Gehwege unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls in einer Breite von 1 Meter vom Schnee zu räumen (begehbar oder befahrbar zu machen). Ein weniger als 1 Meter breiter Gehweg ist in ganzer Breite freizuhalten. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn, oder - wo ein Seitenstreifen nicht vorhanden ist - am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.

Dauert der Schneefall über 21.00 Uhr hinaus oder tritt er erst nach dieser Zeit ein, so muß die Schneebeseitigung bis spätestens 8.00 Uhr des folgenden Tages und bis um 9.00 Uhr an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen durchgeführt sein.

- (2) Die Gossen sind bei eintretendem Tauwetter so schnee- und eisfrei zu halten, daß der Abfluß des Schmelzwassers gewährleistet ist.
- (3) Die von den Gehwegen und Gossen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, daß dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn oder dem Gehweg gefährdet oder behindert wird.
- (4) Gehwege sind bei Glätte unverzüglich nach deren Entstehung in der Zeit von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr in der in Absatz 1 gekennzeichneten Breite mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, daß ein sicherer Fußweg für Fußgänger vorhanden ist.

Tritt die Glätte erst nach 21.00 Uhr ein, so gilt die Regelung des Absatzes 1 Satz 4 entsprechend.

Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn, oder - wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist - der äußerste Rand der Fahrbahn zu bestreuen.

- (5) Zur Schnee- und Eisglättebeseitigung dürfen ätzende Chemikalien nicht verwendet werden. Die Verwendung von Streusalz auf Gehwegen ist verboten.

...

Artikel 2

§ 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Ordnungswidrig nach § 37 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 1 Absatz 3 die genannten Straßen nicht oder nicht ausreichend reinigt,
  - b) entgegen § 2 Absatz 2 besondere, im Laufe des Tages eintretende Verunreinigungen der Straße durch An- oder Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Müll, Abfall, Kies, Mutterboden und dergleichen nicht beseitigt,
  - c) entgegen § 3 Absatz 1 Gehwege nach Beendigung des Schneefalls nicht in einer Breite von 1 Meter von Schnee räumt (begehbar oder befahrbar macht),
  - d) entgegen § 3 Absatz 1 Gehwege mit einer Breite von weniger als 1 Meter nicht in voller Breite von Schnee räumt (begehbar oder befahrbar macht),
  - e) entgegen § 3 Absatz 1 die Schneeräumung täglich nicht bis 21.00 Uhr oder - wenn der Schneefall länger dauert - nicht bis spätestens 8.00 Uhr des folgenden Tages und bis um 9.00 Uhr an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen durchführt,
  - f) entgegen § 3 Absatz 2 die Gossen bei eintretendem Tauwetter nicht so schnee- und eisfrei hält, daß der Abfluß des Schmelzwassers gewährleistet ist,
  - g) entgegen § 3 Absatz 3 den von Gehwegen und Gossen geräumten Schnee so lagert, daß dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn oder dem Gehweg gefährdet oder behindert wird,
  - h) entgegen § 3 Absatz 4 die Gehwege bei Glätte nicht unverzüglich nach deren Entstehung in der Zeit von 8.00 bis 21.00 Uhr in der in § 3 Absatz 1 gekennzeichneten Breite mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so streut, daß ein sicherer Fußweg nicht vorhanden ist,
  - i) entgegen § 3 Absatz 4 2. Absatz die Glättebeseitigung täglich nicht bis 21.00 Uhr oder - wenn die Glätte später entsteht - nicht bis spätestens 8.00 Uhr des folgenden Tages und bis um 9.00 Uhr an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen durchführt,
  - j) entgegen § 3 Absatz 5 zur Schnee- und Eisglättebeseitigung ätzende Chemikalien verwendet,
  - k) entgegen § 3 Absatz 5 Streusalz auf Gehwegen verwendet,
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 37 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.

...

Artikel 3

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sarstedt, den 15. März 1988

Stadt Sarstedt

Gleitz  
Bürgermeister

Wondratschek  
Stadtdirektor